Kreis-Blatt

für den Kreis Marienburg Westpr.

Erscheint Mittwoch und Sonnabend Abend.

Nr. 93. **Marienburg,** den 23. November. **1905.**

Landrätliche Bekanntmachungen.

Nr. 1. Marienburg, den 17. November 1905.

Der Hofbesitzer **Josef Polakowski** aus Gr. Montau ist von der Gemeinde Gr. Montau **zum stellvertretenden Schöffen gewählt** und von mir bestätigt worden.

Nr. 2. Aus Anlaß der sich in letzter Zeit mehrenden Anträge auf Namhaftmachung von Anstalten zur Unterbringung von Minderjährigen, deren Unterbringung zur vorläufigen Fürsorgeerziehung beschlossen ist — § 5 des Gesetzes vom 2. Juli 1900 — sehe ich mich veranlaßt, Nachstehendes mitzuteilen:

Die dem Provinzial-Verbande zur Fürsorgeerziehung überwiesenen Minderjährigen werden auf Grund abgeschlossener Verträge in folgenden Anstalten untergebracht.

1. Knaben.

A. Katholischer Konfession im Alter bis zu 12 Jahren:

a. Römisch-kathol. von Kalkstein'sches Waisenhaus zu Stuhm,

b. Kath. Knaben-Waisenhaus zu Graudenz gegen Zahlung von jährlich je 216 ℳ Pflegegeld.

B. Evangelischer Konfession im Alter von 6—12 Jahren:

Evangel. Johannisstift zu Ohra bei Danzig gegen Zahlung von jährlich 240 ℳ Pflegegeld.

2. Mädchen.

A. Evangelischer Konfession: schulpflichtige:

a. Evangel. Rettungsanstalt zu Riesenburg,

b. Evangel. Rettungshaus zu Flatow gegen Zahlung von jährlich 216 ℳ bezw. 230 ℳ Pflegegeld.

B. Evangelischer Konfession- schulentlassene, sittlich nicht gefallene.

Evangel. Rettungshaus zu Flatow gegen Zahlung von jährlich 230 ℳ Pflegegeld.

C. Evangelischer Konfession: sittlich gefallene:

a. Magdalenen-Asyl zu Ohra bei Danzig,

b. „ „ „ Brandenburg a. H.,

c. „ Stift „ Teltow bei Berlin gegen Zahlung von jährlich 216 ℳ bezw. 300 ℳ Pflegegeld.

D. Katholischer Konfession: schulpflichttge:

Katholische Mädchen: Rettungshaus zu Graudenz gegen Zahlung von jährlich 216 ℳ Pflegegeld.

E. Katholischer Konfession; schulentlassene, sittlich nicht gefallene:

Katholisches Waisenhaus zu Braunsberg Ostpreußen gegen Zahlung von 150 ℳ Pflegegeld jährlich.

F. Katholischer Konfession, sittlich gefallene:

Kath. St. Annastift zu Kamin Westpreußen gegen Zahlung von jährlich 216 ℳ Pflegegeld.

Außerdem stelle ich die Provinzial-Erziehungsanstalt zu Tempelburg bei Danzig zur Aufnahme von Knaben beider Konfessionen sowie die Fürsorgeabteilung der Provinzial-Besserungs- und Landarmenanstalt zu Konitz zur Aufnahme schulentlassener, bereits mit Gefängnis bestrafter Burschen beider Konfessionen bereit, falls dies in einzelnen Falle bei mir beantragt wird.

Bei Gefahr im Vorzuge sehe ich von der zuvorigen Einholung meines Einverständnisses ab; ich ersuche jedoch in diesen Fällen mir von der Ueberführung alsbald Mitteilung zu machen.

Ich stelle anheim für die Zukunft wegen Aufnahme der vorläufig unterzubringenden Kinder mit den bezeichneten Privatanstalten direkt in Verbindung zu treten.

Die Kinder würden unter Beachtung der §§ 5 und 6 des Reglements vom 13. März 1901 der betreffenden Anstalt mit der im § 3 unter d. a. a. D. bezeichneten Bescheinigung zuzuführen sein; die übrigen Aufnahme-Papiere würden spätestens alsbald nach endgültiger Anordnung der Fürsorgeerziehung beizubringen sein.

Wird die Fürsorgeerziehung demnächst nicht endgültig angeordnet, so hat die Polizeibehörde des Aufenthaltsorts die Kosten der vorläufigen Unterbringung zu erstatten.

In diesem Falle sind, da der kurze Aufenthalt den Anstalten Mehrkosten verursacht, bei der Unterbringung in den Provinzial-Anstalten zu Tempelburg und Konitz an Pflegekosten 1,20 ℳ für Tag und Zögling zu entrichten.

Zu diesem Pflegesatze dürften sich auch die vorbezeichneten Privatanstalten zur vorläufigen Aufnahme Minderjähriger bereit erklären.

Ferner bemerke ich noch, daß der Provinzial-Verband die Kosten der Ueberführung in eine der genannten Anstalten, auch wenn die Fürsorgeerziehung demnächst endgiltig angeordnet werden sollte, nur dann trägt, wenn ein verpfichteter Ortsarmenverband nicht vorhanden, d. h. wenn das Kind landarm ist.

Danzig, den 1. November 1905.

Der Landeshauptmann der Provinz Westpreußen.

gez. Hinze.

Marienburg, den 16. November 1905.

Vorstehendes Schreiben wird den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnisnahme mitgeteilt.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr 1. Am 13. d. Mts. Abends sind auf dem Hofraum des Gastwirts Wiebe zu Ladekopp **zwei Plüschwagendecken und eine Pferdedecke gestohlen.** Um Ermittelung und Anzeige hierher wird ersucht.

Tiege den 16. November 1905.

Der Amtsvorsteher.

Nr. 2. Unter den Schweinen des Hofbesitzers Kleiß in Kalteherberge ist die **Rotlaufkrankheit** festgestellt worden. Die gesetzlichen Schutz- und Speermaßregeln sind angeordnet.

Brunau, den 16. November 1905.

Der Amtsvorsteher.

Nr. 3. Unter den Schweinen der Käserei zu Holm ist **Schweineseuche** amtlich festgestellt. Schutz- und Sperrmaßregeln sind angeordnet.

Holm, den 20. November 1905.

Der Amtsvorsteher.

Druck von O. Halb, Marienburg.